# Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) - Beitrags- und Gebührensatzung vom 07. Dezember 2010

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. MV, Seite 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBL. MV, Seite 366, 378) und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBL. MV, Seite 522, 916), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. MV, Seite 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. MV, Seite 410, 427) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

# Artikel I Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) - Beitragsund Gebührensatzung - vom 20. Dezember 2005 in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 20.12.2006, der Zweiten Änderungssatzung vom 21.12.2007, der Dritten Änderungssatzung vom 12.06.2009 und der Vierten Änderungssatzung vom 07.01.2010 wird wie folgt geändert:

### 1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Ab dem 1. Januar 2008 betreibt der AZV eine zentrale öffentliche Abwasseranlage (Gesamtanlage) im Sinne der Abwassersatzung des AZV."

### 2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinn (Buchgrundstück)."

## 3. § 11 Abs. 2 Ziff. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- "1. als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Gesamtanlage) im Sinne der Abwassersatzung des AZV über den Grundstücksanschluss angeschlossen sind. Der AZV erhebt die Gebühr in Form von einer
- a) Grundgebühr und einer
- b) Mengengebühr."
- 4. In § 11 Abs. 2 Ziffer 2 wird in Satz 1 die Regelung "und abflusslosen Gruben" gestrichen und § 11 Abs. 2 Ziffer 2 c) wird gestrichen, stattdessen wird § 11 Abs. 2 Ziffer 4. wie folgt neu eingefügt:
- "4. als Benutzungsgebühr D für Grundstücke, die an die dezentrale Abwasseranlage zur Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben angeschlossen sind. Der AZV erhebt die Gebühr in Form von einer

- a) Grundgebühr und einer
- b) Mengengebühr."
- 5. In § 13 (I Benutzungsgebühr A) Abs. 2 wird die Regelung "a) Wassermengen bis zu 20 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt" gestrichen. Buchstabe b) wird zu a), Buchstabe c) zu b) und Buchstabe d) wird zu c).

# 6. § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Die Mengengebühr der Benutzungsgebühr A beträgt 2,97 € je m³ für die zentrale öffentliche Abwasseranlage."

# 7. § 13 Abs. 6 wird gestrichen. Abs. 7 wird zu Abs. 6, Abs. 8 wird zu Abs. 7 und Abs. 8 wird mit der Überschrift "IV Benutzungsgebühr D" wie folgt neu eingefügt:

# "IV Benutzungsbebühr D

(8) Der AZV erhebt zur Deckung der mengenunabhängigen Kosten eine Grundgebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Mengengebühr der Benutzungsgebühr D wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der abflusslosen Grube zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m³ Schmutzwasser. Die Ermittlung der Schmutzwassermenge erfolgt nach § 13 Abs. 2, der entsprechend gilt. Die Mengengebühr der Benutzungsgebühr D beträgt 7,69 € pro m³.

### 8. § 15 wird um den folgenden Abs. 4 ergänzt:

"(4) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr D entsteht mit dem Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage zur Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben. Sie endet an dem Tag, an dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird oder die Außerbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage des Gebührenschuldners erfolgt."

#### 9. § 16 wird um den folgenden Abs. 8 ergänzt:

"(8) Die Benutzungsgebühr D wird durch Bescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. § 16 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend."

### Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Wittenburg, den 07. Dezember 2010

Heiko Frank Verbandsvorsteher (Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust nahm mit Schreiben vom 06. Dezember 2010 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.